

63. **! Bedarf es, wenn Widerruf eines Prozeßvergleichs durch einfache Anzeige zu den Gerichtsakten vereinbart ist, für diese der Schriftform nach §§ 126, 127 R.G.B.?**

VIII. Zivillsenat. Urt. v. 7. März 1932 i. S. D. L. UG. (Bekl.)
w. E.-U. UG. (Kl.). VIII 663/31.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Im Laufe des gegenwärtigen Rechtsstreites haben die Parteien am 10. Februar 1931 vor dem Landgericht einen Vergleich geschlossen, sich jedoch vorbehalten, ihn durch einfache Anzeige zu den Gerichtsakten bis zum 17. jenes Monats zu widerrufen. An diesem Tage ist beim Gericht eine Widerrufserklärung des Prozeßbevollmächtigten der Beklagten eingegangen. Dieser Schriftsatz ist als „Gerichtsabschrift“ bezeichnet und von dem Anwalt nicht eigenhändig unterschrieben, sondern nur durch Namensangabe — „gez. Dr. K.“ — unterfertigt. Die Klägerin hat die Rechtswirklichkeit des Widerrufs bestritten. Das Landgericht hat ihn jedoch als wirksam angesehen und zur Sache erkannt. Dagegen hat das Kammergericht den Widerruf des Vergleichs für unwirksam erachtet und eine hierauf gegründete Entscheidung erlassen. Diese ist auf Revision der Beklagten aufgehoben und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen worden.

Gründe:

Daß die Parteien die Frage der Gültigkeit des Widerrufs, somit die der Wirksamkeit des Prozeßvergleichs in dem vorliegenden Rechtsstreit austragen, begegnet keinem rechtlichen Bedenken (R.G.B. Bd. 65 S. 423, Bd. 78 S. 289, Bd. 106 S. 313). Im gegenwärtigen Rechtszug betrifft ihr Streit nur diese Frage. Bei ihrer Beurteilung hat das Berufungsgericht erwogen, daß der Widerruf eines Vergleichs, auch eines Prozeßvergleichs „eine materiellrechtliche Erklärung“ sei. Diese Auffassung ist rechtlich nicht zu beanstanden, denn ebenso wie der Prozeßvergleich selbst ein materiellrechtlicher Vertrag ist (R.G.B. Bd. 56 S. 335, Bd. 106 S. 314, Bd. 129 S. 43), sind auch diejenigen Rechtshandlungen, die ihn beseitigen sollen, so namentlich der Widerruf, als Vorgänge des materiellen Rechts zu werten. Damit ist aber über die deswegen hier zu beobachtende

Form noch nicht entschieden. Sollen und können derartige Rechts- handlungen vollwirksam im Prozeß vorgenommen werden, so müssen sie den einschlägigen Prozeßvorschriften entsprechen und deren Wahrung muß genügen. Im vorliegenden Falle war für den Widerruf in statthafter Weise die „einfache Anzeige zu den Gerichts- akten“ vorgesehen worden. Nichts spricht dafür, daß diese Anzeige in anderer als in derjenigen Weise erfolgen sollte, in welcher üb- licherweise „einfache Anzeigen zu den Gerichtsakten“ erstattet zu werden pflegen. Trotzdem hat das Berufungsgericht angenommen, an diese Anzeige müsse ihres materiellrechtlichen Inhalts wegen das Erfordernis der Schriftform nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs gestellt werden. Diese Annahme ist irrig. Auf Prozeß- handlungen — und eine solche steht hier in Frage — finden die- jenigen Vorschriften des bürgerlichen Rechts, denen sie, falls nicht im Prozeß erfolgt, unterstehen würden, weder unmittelbare noch auch nur entsprechende Anwendung (RGZ. Bd. 81 S. 178, Bd. 105 S. 311, Bd. 118 S. 176); sie sind vielmehr allein nach prozeßrechtlichen Grundsätzen zu beurteilen. Diese stehen dem nicht entgegen, daß die Parteien, wie im vorliegenden Fall ge- schehen, eine bestimmte Erklärungsform vereinbarten. Aber auch diese Form muß, da sie im Prozeß anzuwenden und da ein anderes nicht vereinbart ist, nach verfahrensrechtlichen Grundsätzen beurteilt werden, sodaß ihre Bewertung nach bürgerlichrechtlichen Vor- schriften, insbesondere nach § 127 BGB., trotz ihrer auch materiell- rechtlichen Bedeutung hier ausgeschlossen ist. Hat man aber die in Frage stehende Erklärung, den Widerruf des vor Gericht ge- schlossenen Vergleichs, nach Prozeßrecht zu beurteilen und somit als eine Prozeßhandlung anzusehen, so unterliegt ihre Würdigung der freien Nachprüfung des Revisionsgerichts (RGZ. Bd. 86 S. 380, Bd. 134 S. 132). Dieses erachtet, wie sich aus vorstehender Dar- legung ergibt, den Widerruf für rechtswirksam, da er fristgerecht und in der statthaft vereinbarten, prozeßrechtlich nicht zu bean- standenden Form erfolgt ist.